

Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Voraussetzungen

- Sie sind Schweizerin oder Schweizer

- **Wohnsitzerfordernis**

Sie leben seit mindestens 2 Jahren in Ihrer Gemeinde (für Personen zwischen 16 und 25 Jahre genügen 2 Jahre im Kanton)

Die Wohndauer muss bei Gesuchsstellung erfüllt sein.

- **Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung §2

Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen (geregelter Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe).

Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der Gesuchsteller müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sein. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs dürfen keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen werden.

Das Betreibungsregister darf für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Verfahrens keine Einträge aufweisen.

- **Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung §1

Der/die Gesuchsteller/in wird aufgrund des Strafregisters beurteilt (keine Einträge im Strafregister, kein Strafverfahren hängig).

Der Ruf des/der Gesuchsteller/in wird aufgrund des Strafregisters beurteilt (keine Einträge im Strafregister, kein Strafverfahren hängig).

Gebühren Gemeindebürgerrecht

Eine Einbürgerungsgebühr ist keine zu entrichten, es wird jedoch eine Kanzleigegebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde erhoben.

Einzelperson, Ehepaar oder Familie	CHF	150.00
------------------------------------	-----	--------

Bisheriges Bürgerrecht

Der Kanton Zürich erlaubt mehrere Gemeindebürgerrechte. Andere Kantone erlauben vielleicht nur ein Gemeindebürgerrecht. Informieren Sie sich vor der Gesuchseinreichung bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons. Sie können auf Ihre bisherigen Bürgerrechte verzichten. Ihre bisherigen Bürgergemeinde macht in diesem Fall einen Entlassungsentcheid. Dabei können Gebühren anfallen.